

# Welche Regelungen gelten für den Freizeit- und Amateursport in Hessen ab dem 16. September 2021?

Aktuell ist der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen vollumfänglich und unabhängig von der Personenzahl erlaubt. Auch der Betrieb der Vereins- und Versammlungsstätten ist möglich. In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. In gedeckten Sportstätten (Innenbereiche von Sportanlagen bzw. Hallen) dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sein, also Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind.

Hinsichtlich der geforderten sportartspezifischen Hygienekonzepte wird auf die [aktuellen DOSB-Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens](#) verwiesen.

Auch Schwimmsport ist prinzipiell ohne Einschränkungen möglich. Allerdings dürfen nach § 18 Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen und ähnliche Einrichtungen nur für den Publikumsverkehr öffnen, wenn

1. maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von zehn Quadratmetern eingelassen wird,
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Die Öffnung von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nach § 18 nur zulässig, wenn

1. in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sind und
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

## Weitergehende Schutzmaßnahmen

### Zukünftig gibt es zwei Eskalationsstufen. Das ehemalige (kommunale) Eskalationskonzept wird dadurch abgelöst:

Die bisher bestehenden kommunalen Allgemeinverfügungen auf Grundlage des Eskalationskonzept des Landes werden zukünftig nicht mehr angewandt. Vielmehr gibt es eine landesweite Beurteilung und dann auch hessenweit gültige Regelungen.

#### Stufe 1:

- (1) Sobald landesweit

1. die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungs-Inzidenz) den Wert von 8 übersteigt oder

2. nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration mehr als 200 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,

ergreift die Landesregierung unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen, um eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Schutzmaßnahmen nach Satz 1 sind insbesondere

1. weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 oder

2. die Anhebung der für einen Testnachweis erforderlichen Testqualität, insbesondere die Notwendigkeit eines Nukleinsäurenachweises.

### **Stufe 2:**

(2) Sobald landesweit

1. die Hospitalisierungs-Inzidenz den Wert von 15 übersteigt oder

2. nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage mehr als 400 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,

ergreift die Landesregierung über Abs. 1 hinaus weitere Schutzmaßnahmen bis hin zu Beschränkungen des Zugangs zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Kinder unter zwölf Jahren und Schwangere mit Negativnachweis nach § 3.

Die Hessische Landesregierung behält sich vor, bei einem weiter steigenden Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung und Bewertung der landesweiten Hospitalisierungsrate erneut landesweit umfassende weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

## **Welche Auswirkungen hat die 3G-Regel auf den Sportbetrieb?**

In allen Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. Nur in gedeckten Sportstätten gilt zusätzlich, dass nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sein dürfen.

Der Einlass in die Innenräume von Sportstätten ist also nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet. Daraus resultierende Fragen beantworten wir

nachfolgend:

### ***Wer ist für die Einhaltung der 3-G Pflicht verantwortlich?***

Der Sportstättenbetreiber ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- oder Wettkampfbetriebes hinsichtlich der Kontrolle z.B. der Gastmannschaft. Der Sportstättenbetreiber ist in der Regel der Verein, der für das jeweilige Sportangebot verantwortlich ist.

### ***Gilt die 3G-Regel auch für die Benutzung von Umkleiden oder Duschen, wenn die eigentliche Sportausübung (bspw. Fußball) im Freien stattfindet?***

Für die Nutzung von Innenräumen in Vereinsheimen, wie Umkleiden und Toiletten gilt ebenfalls die 3G Regel. Ausnahme könnte hier lediglich ein Einzelner sein der z.B. während des Trainingsbetriebs die Toilette aufsuchen muss, solange er sich an die AHA-Regelungen hält. (Das gilt erst ab einer Inzidenz von kumulativ 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.)

### ***Gilt die 3G-Regel auch für Trainer/innen und Übungsleitende?***

Alle Personen, die auf bzw. in der Sportstätte anwesend sind, unterfallen den vorgenannten Regeln.

Für Beschäftigte gilt: Soweit nach § 20 Satz 2 zum Zwecke der Ausübung der beruflichen Tätigkeit ein Negativnachweis zu führen ist, kann dieser auch geführt werden durch die dokumentierte kontinuierliche Teilnahme an dem nach § 4 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz. AT vom 28. Juni 2021 V1), geändert durch Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz. AT vom 9. September 2021 V1), vom Arbeitgeber zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei angebotenen Test.

## **Wann sind sogenannte "Negativnachweise" nötig und wie lange gelten schulische Tests?**

Nach § 20 CoSchuV ist ein Negativnachweis nach §3 in gedeckten Sportstätten notwendig.

**Der gesetzliche geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen, kann dabei auf mehreren Wegen erfolgen:**

1. durch einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. durch einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, oder

3. durch einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält; die zugrundeliegende Testung kann auch durch einen PCR-Test erfolgen
4. durch einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
5. durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte)  
*Achtung: Schulen sind zur Herausgabe der Testhefte verpflichtet, es dient als Grundlage für Sportbetrieb, aber auch weiterer Aktivitäten der Schüler/innen. Sollten mehrere Schüler/innen einer Schule übereinstimmend berichten, dass die Herausgabe nicht erfolgt, sollte der Kontakt zur Schule gesucht werden.*
6. durch einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 13 Abs. 3 für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, welcher die die aus der Anlage 2 der CoSchuVo ersichtlichen Daten enthält.

Gemäß § 3 der CoSchuV und den dazugehörigen Auslegungshinweisen genügt bei den teilnehmenden Sportler/innen ein Laien-Selbsttest, sofern (wie in der Schule) vor Ort bei der Testung eine Aufsichtsperson dabei ist. Ein ohne Aufsicht durchgeführter Laien-Selbsttest zu Hause ist hingegen nicht ausreichend.

Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, wird ebenfalls von einer Testerfordernis abgesehen.

## **Sonderfall schulische Tests**

### **Wie lange sind die schulischen Tests gültig, die mittels des Testheftes durch die Schulen dokumentiert werden?**

Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Die laufende Ferienwoche ist dabei wie eine Unterbrechung im zuvor genannten Sinne zu bewerten. Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, in denen kein entsprechendes Testheft existiert, reicht der Schülerschein aus, da in allen Ländern Testkonzepte bestehen. Das HKM weist darauf hin, dass die Schulen informiert sind die Testhefte nicht einzubehalten.

## **Wer kontrolliert den Negativnachweis, bevor ein Training oder ein Spiel stattfindet?**

Der Sportstättenbetreiber ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- oder Wettkampfbetriebs hinsichtlich der Kontrolle z.B. der Gastmannschaft. Der Sportstättenbetreiber ist in der Regel der Verein, der für das jeweilige Sportangebot verantwortlich ist. Auf die Veröffentlichungen der Fachverbände zum Ligabetrieb wird hingewiesen.

## **Welche Personen dürfen Aufsicht bei der Durchführung eines Laien-Test führen?**

Bzgl. der Anforderung an die Aufsicht bei Selbsttests sagen die Auslegungshinweise, es sollte ein Mindestmaß an Qualifikation gefordert werden. Ob eine Überwachung von Selbsttests aus Distanz als ausreichend erachtet werden kann, ist vom Betreiber zu entscheiden. Betreiber ist, wer in seinem Betrieb oder seiner Einrichtung oder im öffentlichen Raum Medizinprodukte zur Anwendung bereithält. Es wird auf die Verantwortung der Betreiber hingewiesen. Ob die praktische Umsetzung beim Trainer/in oder Übungsleiter/in liegt, entscheidet der Betreiber vor Ort. In der Regel also der Sportverein, der auf der Anlage trainiert und spielt. Die Laien-Test sollten etwas abgeschottet von den Blicken anderer durchgeführt werden, damit die Individualität gewahrt bleibt. Die Ergebnisse unterliegen dem Datenschutz und gelten, weil es sich um Gesundheitsdaten handelt, als besonders schützenswert. Auch hier wird auf die Verantwortung der Betreiber hingewiesen.

## **Wie können Sportveranstaltungen stattfinden?**

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16) nachkommen können. Veranstaltungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind danach erlaubt, wenn

1. in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 500 und im Freien 1 000 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet,

2. in geschlossenen Räumen sowie im Freien bei mehr als 1 000 bei mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sind,

3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Geimpfte und Genesene werden bei Veranstaltungen mit Personenbegrenzungen nicht mitgezählt. Zuschauer im Outdoor-Bereich unterliegen also nicht der 3G-Regelung, sofern nicht die Grenze von 1000 überschritten wird.

## **Auf der Grundlage bundeseinheitlicher Absprachen gelten darüber hinaus für (Sport-)Großveranstaltungen in Hessen folgende Leitlinien:**

Die zulässige Zuschauerzahl wird für jede Veranstaltungsstätte durch die Einhaltung des Abstandsgebots und angepasst an die örtlichen Gegebenheiten und die Kapazität der örtlichen Infrastruktur (v.a. Sanitär, Gastronomie, ÖPNV, Individualverkehr) bestimmt. Oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern liegt die zulässige Auslastung bei maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern (einschließlich geimpfter und genesener Personen). Es muss ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegen und umgesetzt werden.

Das Tragen medizinischer Masken, mindestens abseits des eigenen Platzes und auf allen Begegnungsflächen ist verpflichtend. Die ausreichende Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung in Hallen muss sichergestellt sein. Es wird eine Begrenzung zum Ausschank und Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie ein Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen umgesetzt.

## **2G-Zugangsmodell**

**Es besteht die Möglichkeit eines 2G-Zugangsmodells für Genesene und Geimpfte nach § 26a. Hier entfällt insbesondere die absolute Obergrenze von 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern.**

Tanzkurze in Tanzschulen und anderen Einrichtungen unterfallen § 20. Es handelt sich um die Ausübung von Sport.

## **Spezifische Fragen**

### **Wer trägt die Verantwortung dafür, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden?**

Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienevorschriften liegt bei dem Betreiber der Sportstätte; also dem Verein oder der Kommune oder auch dem privaten Unternehmer, der ein Sportangebot für Kunden anbietet.

## Welche Regeln gelten aktuell für den Schulsport?

Der Schulsport findet regulär statt. Weitere Vorgaben wurden durch das Hessische Kultusministerium an die Schulen übermittelt.

Die wichtigsten Informationen haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst:

- [allgemeine Informationen zum Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22](#)
- [Informationen zum Schulsport im Schuljahr 2021/22](#)

Weitere Informationen sowie die aktuellen Hygienepläne finden Sie immer auf der [Webseite des Hessischen Kultusministeriums](#).

Die Anlage 2 des Hygieneplans (Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie) können Sie zudem [hier](#) einsehen.

## Vorgaben für Arbeitgeber im Sport bei 2G/3G-Vorgaben

Auf Grundlage des § 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG darf der Arbeitgeber auch Beschäftigte um Vorlage eines entsprechenden Nachweises bitten. Dies bedeutet nicht, dass der Impfstatus eines Beschäftigten dauerhaft erfasst und gespeichert werden darf, vielmehr bedarf es eben der jeweiligen Vorlage vor Beginn der Anwesenheit einer Veranstaltung etc. im 2G- oder 3G-Modell. Arbeitsrechtliche Konsequenzen dürfen sich aus einer Verweigerung der Vorlage nicht ergeben.

## Gilt die Testangebotspflicht für Arbeitgeber auch im Sport?

Die Bundesregierung hat Änderungen der Arbeitsschutzverordnung beschlossen, die zunächst bis zum 30. Juni 2021 gelten. Die ergänzten Regelungen hinsichtlich einer Testangebotspflicht betreffen auch Sportvereine, Sportverbände und Sportkreise, wenn diese Arbeitgeber sind. Demnach sind Arbeitgeber verpflichtet, allen Mitarbeiter\*innen, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, regelmäßige Selbst- bzw. Schnelltests anzubieten:

- grundsätzlich mindestens 1-mal pro Woche
- für besonders gefährdete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die tätigkeitsbedingt häufige Kundenkontakte haben oder körpernah arbeiten, mindestens 2-mal pro Woche
- Die Kosten für die Tests tragen die Arbeitgeber

Das Testen entbindet nicht von der Einhaltung der AHA+L-Regel, der sonstigen technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie notwendigen Hygienevorkehrungen und der Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

Die Neufassung der Arbeitsschutzverordnung begründet KEINE Testpflicht für die Mitarbeiter\*innen, jedoch eine Pflicht für den Arbeitgeber, Tests anzubieten. Hierfür bieten sich die sogenannten Schnell- oder Selbsttests an.

Beim Schnelltest wird von geschultem Personal eine Probe entnommen und vor Ort ausgewertet. Über das Ergebnis erhält man in der Regel innerhalb von 15 - 30 Minuten einen Nachweis. Selbsttests sind im Handel verfügbar. Ihr Vorteil ist, dass sie von jeder Person verwendet werden können. Die Selbsttests können zum Beispiel in Apotheken oder im (Online-) Handel (bspw. Drogerien, Supermärkte) erworben werden. Vereinsmitglieder, die Ärzte oder Apotheker sind, sollten hinsichtlich Beschaffung angesprochen und um Unterstützung gebeten werden. Die Arbeitgeber sollten zum Nachweis der Ein- und Durchführung der Testangebotspflicht Unterlagen zur Beschaffung von Tests (bspw. Rechnungen) sorgfältig aufbewahren, falls es seitens der Aufsichtsbehörden zu Prüfungen kommt.

Bei positiven Testergebnissen ist eine Isolierung und eine Bestätigung durch einen sogenannten PCR-Test notwendig; hierzu sollte Kontakt mit dem Hausarzt aufgenommen werden. Positive Schnelltest-Ergebnisse sind zudem meldepflichtig, bei Selbsttests durch den Arbeitnehmer.

Beim Erwerb der Selbsttests sollte die Zulassungsliste des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte beachtet werden:

[https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html)

Weitere Informationen zu Coronatests und zu den entsprechenden Anwendungsregeln und Rechtsgrundlagen, die sich zudem häufig ändern, finden Sie hier:

<https://www.zusammengegencorona.de/testen/>

Die Testangebotspflicht gilt auch für Sportorganisationen, wenn diese Mitarbeiter\*innen haben, also Arbeitgeber sind. Ehrenamtliche bzw. freiwillige Funktionsträger\*innen sowie ehrenamtliche Übungsleiter\*innen gelten in diesem Sinne NICHT als Arbeitnehmer\*innen. Übungsleiter\*innen, die nur die sogenannte Übungsleiterpauschale bis zu 3.000 Euro/Kalenderjahr erhalten, sind ebenfalls KEINE Arbeitnehmer\*innen.

Das Merkmal „Arbeitnehmer\*in“ liegt in der Regel immer dann vor, wenn der/die Mitarbeiter\*in weisungsgebunden und in die Vereinsorganisation, zumeist auf Grundlage eines Arbeitsvertrages, eingegliedert ist. Dann muss der Verein u. a. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abführen. Auch ein 450-Euro-Minijob begründet in diesem Sinne für den/die Mitarbeiter\*in den Status als Arbeitnehmer\*in. Wenn ein\*e Übungsleiter\*in oder Trainer\*in im Rahmen eines Honorarvertrages für den Verein tätig wird, liegt - unter bestimmten Voraussetzungen - eine selbstständige Tätigkeit vor – dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Ganz allgemein gilt, dass Testen ein wichtiger Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie ist: Es ermöglicht eine schnelle und präzise



Erfassung der Zahl und Verteilung infizierter Personen in Deutschland. Dies ist die Grundlage für eine Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor einer Überlastung des Gesundheitssystems. Hinweis: Alle Bürgerinnen und Bürger können sich über die Testangebote der Arbeitgeber hinaus einmal wöchentlich kostenfrei auf das Corona-Virus testen lassen („Bürger-Tests“). Informationen der hessischen Landesregierung hierzu finden Sie ergänzend hier:

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/fragen-und-antworten-zu-den-wichtigsten-regelungen#Wo%20kann%20man%20kostenlose%20Corona-Schnelltests%20durchf%C3%BChren%20lassen?>

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/poc-antigen-tests-schnelltests>

**Eine Liste der hessischen Teststationen finden Sie hier:**

<https://www.corona-test-hessen.de/>

**Informationen zu den aktuellen Änderungen der Arbeitsschutzverordnung:**

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/verbindliche-testangebote-in-betrieben-kommen.html>

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/zweite-arbeitsschutzverordnung-sars.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/zweite-arbeitsschutzverordnung-sars.pdf?__blob=publicationFile&v=7)

**Allgemeine Informationen zur Corona-Arbeitsschutzverordnung:**

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

**Informationen zu Hygienevorgaben, AHA+L Regeln und Prävention:**

<https://www.zusammengegenercorona.de/informieren/sich-und-andere-schuetzen/>